

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Durchsetzung des EU-Rechts für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert
COM(2022) 518 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission an ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2016 „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (vergleiche BR-Drucksache 819/16) und der dort aufgezeigten Strategie zur Durchsetzung des EU-Rechts festhält. Die zusammenfassende Auflistung der vielen Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen der Kommission wird begrüßt.
2. Zu Recht hebt die Mitteilung (Seite 10) die wichtige Rolle der nationalen Parlamente hervor, die sich insbesondere aus dem strengen Kurs der Kommission hinsichtlich der Nichtumsetzung von Richtlinien unter Nutzung des Instrumentes gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV ergibt. Diesen Kurs hatte die Kommission in der zuvor genannten Mitteilung bereits angekündigt. Der Bundesrat stellt fest, dass diese „einstufigen Vertragsverletzungsverfahren“ mittlerweile einen hohen Anteil der eingeleiteten Vertragsverletzungen ausmachen.
3. Er weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit der Sanktionierung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im „einstufigen Vertragsverletzungsverfahren“

ren“ gegenüber dem herkömmlichen „zweistufigen“ Verfahren gemäß Artikel 260 Absätze 1 und 2 AEUV erheblich steigt, weil in diesen Fällen kein gesondertes Feststellungsurteil gemäß Artikel 260 Absatz 1 AEUV erforderlich ist. Er betont zudem, dass das Risiko vergleichsweise hoher Sanktionen (Pauschalbetrag, Zwangsgeld) zunimmt. Denn die maßgeblichen Zeiträume beginnen deutlich früher als beim zweistufigen Verfahren. Diese Konsequenz wird durch die seit dem Pionierurteil Kommission/Belgien (Rs. C-543/17) ergangene Spruchpraxis des EuGH belegt.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, beim EU-Gesetzgebungsverfahren im Rat mit Blick auf dieses Sanktionsrisiko auf angemessen lange Umsetzungsfristen hinzuwirken. Das gilt insbesondere in Fällen der „gestuften Umsetzung“, in denen zum Beispiel eine Gesetzesermächtigung für die Länder erst durch den Bund geschaffen werden muss. Eine nur zweijährige Umsetzungsfrist dürfte in diesen Fällen regelmäßig zu kurz bemessen sein. Auf die hohe Zahl der „einstufigen Vertragsverletzungsverfahren“ gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV (sogenannte Nichtmitteilungsfälle) gegen Deutschland wird hingewiesen.
5. Er wird seinerseits im Rahmen seiner Integrationsverantwortung bei Richtlinienvorschlägen auf angemessene Umsetzungsfristen hinwirken.
6. Im Hinblick auf das Vorverfahren zum Vertragsverletzungsverfahren (EU-Pilot) teilt der Bundesrat die Auffassung der Kommission, das EU-Pilotverfahren habe seinen Wert unter Beweis gestellt (Seite 22 der Mitteilung). Der Bundesrat verweist insbesondere auf seine Stellungnahme vom 10. März 2017 (vergleiche BR-Drucksache 819/16 (Beschluss)) und bekräftigt die Vorzüge dieses Verfahrens erneut.
7. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass derzeit eine Bestandsaufnahme innerhalb der Kommission und mit den Mitgliedstaaten läuft, um zu gewährleisten, dass die richtigen Durchsetzungsinstrumente zur Verfügung stehen, damit das EU-Recht in der Praxis funktioniert (Seite 35 der Mitteilung). Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wird bewertet, ob der derzeitige Umgang mit Beschwerden, EU-Pilotverfahren und Verstößen weiterhin zweckmäßig ist, und es werden Verbesserungsvorschläge geprüft. Er fordert die Bundesregierung auf, ihn über diese Bestandsaufnahme fortlaufend zu informieren und die Länder ange-

messen in die Meinungsbildung, zum Beispiel im „EU Law Network“, einzubeziehen.

8. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission für die Gleichheit aller Personen, insbesondere den Schutz vor Diskriminierungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta, eintritt.
9. Auch er misst diesem Schutz eine besondere Bedeutung bei und ist der Auffassung, dass dieser noch verbessert werden kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf besonders vulnerable und von Diskriminierung betroffene Gruppen. Dabei soll besonderes Augenmerk auf Intersektionalität und Mehrdimensionalität gelegt werden.
10. Der Bundesrat hat insofern die Erwartung, dass die Kommission in ihrem Engagement nicht nachlässt, sondern dieses, insbesondere in Hinblick auf Homo-, Inter- und Transfeindlichkeit, Rassismus, Antiziganismus und Antisemitismus, verstärkt. Diskriminierung muss in der EU konsequent begegnet und verhindert werden.
11. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.